Fördergrundsätze (Stand 27. Mai 2022)

1. **Präambel und Förderziele der Pop-Stipendien - Stipendienprogramm des BV Pop**

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR schreibt der BV Pop (Bundesverband Popularmusik e.V.) ein Stipendienprogramm 2022 aus.

Durch die COVID-19-Pandemie sind wesentliche Vertriebswege, Vermittlungsplattformen und Kommunikationsorte im Kulturbereich weggebrochen. Veranstaltungsorte wie Konzerthallen oder Theater befinden sich seit fast zwei Jahren im Ausnahmezustand; Musik-, Fernseh- und Filmproduktionen konnten nur stark eingeschränkt stattfinden, mussten in die Zukunft verschoben oder in den digitalen Raum verlegt werden. Diese Situation hat besonders die Professionalisierung von Newcomer:innen im Bereich Pop an diesen Orten und auf diesen Wegen massiv beeinträchtigt. Auch zum Ende der Pandemie und danach wird es in einem unter Druck stehenden Markt zunächst deutlich weniger öffentlichen Raum für Newcomer:innen und ihre Professionalisierung geben. Denn insbesondere die hohe Anzahl der nachzuholenden Konzerte aus dem Pandemiezeitraum sowie die gleichzeitig sinkende Nachfrage und der Wunsch aller Künstler*innen wieder auftreten zu können, führt zu einem Überangebot, dass sich entsprechend negativ auf den Nachwuchsbereich auswirkt. Dies gilt umso mehr, weil Veranstalter*innen vor dem Hintergrund der vorgenannten Rahmenbedingungen eher auf bereits etablierte Künstler*innen setzen, um die finanziellen Folgen der Pandemie abzumildern. Gleichzeitig bieten die aktuellen Umstände aber auch eine Chance, die Bedeutung der eigenen künstlerischen Arbeit genau jetzt zu reflektieren, neue Formen der Produktion, Aufführung und Vermittlung zu entwickeln, sowie neue Werke zu schaffen, um sich in diesem langsam wieder an Fahrt aufnehmendem Markt optimal positionieren zu können. Das Stipendium soll Popmusiker:innen, die in der Pandemiezeit ihren Weg der beruflichen Professionalisierung nicht weitergehen konnten, damit nun vor und während Öffnungsperspektiven in die Lage versetzen, dieses Defizit aufzuholen.

2. **Fördergegenstand**

Das Stipendienprogramm des BV Pop im Rahmen von NEUSTART KULTUR zielt darauf ab, freiberufliche Popmusiker:innen aus dem Bereich der Popularmusik dabei zu unterstützen, ihre Arbeit trotz Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie fortsetzen zu können. Die Stipendien sollen Popmusiker:innen ermöglichen, in der Zeit während und nach der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen Ideen zu entwickeln und sich weiter zu professionalisieren. Das können beispielsweise Recherchearbeiten sein, Weiterbildungen im Beruf von Popmusiker:innen, Konzepte sowohl im digitalen als auch im öffentlichen Raum sowie die Produktion von medialen Inhalten. Grundsätzlich werden keine Auslands- oder Wissenschaftsstipendien gefördert. Das Stipendienprogramm umfasst ein Stipendium in Höhe von EUR 5.000,00 pro Person für eine Stipendiendauer von vier Monaten, mithin EUR 1.250 pro Monat. Zudem erhalten die Stipendiaten das Angebot, das bundesweite Netzwerk der regionalen Popförderinstitutionen zu nutzen. Die regionalen Popförderinstitutionen stehen den Stipendiaten als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und unterstützen diese mit ihren Formaten bei der Realisierung der Stipendien und damit auf dem Weg ihrer

Professionalisierung, um ihre Positionierung als Selbständige am Markt und ihre Vernetzung nach der Corona-Pandemie zu stärken.

3. Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist es, Popmusiker:innen trotz z.B. pandemiebedingter Einschränkungen im Musik- und Live-Markt, die Wiederaufnahme der künstlerischen Produktion und den Berufseinstieg zu ermöglichen, sowie Popmusiker:innen beim Wiedereinstieg in den Beruf zu unterstützen. Die professionellen Fertigkeiten von Kreativen sollen auch jenseits der Öffentlichkeit aufrechterhalten oder entwickelt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland.

Das Förderprogramm richtet sich an Musiker:innen aller Gewerke (z. B. Komponist:innen; Autor:innen; Instrumentalist:innen; Sänger:innen; Rapper:innen; musikalische Produzent:innen / Künstlerische DJs) und aller Genres der populären Musik (zB. Punk, Rock, Electronic, Techno, Pop, Singer-Songwriter, HipHop, Rap, etc.) ab 18 Jahren. Sie müssen freiberuflich tätig sein und

a) als Bachelor- oder Master-Absolvent:innen von Pop-Studiengängen deutscher Hochschulen der Abschlussjahrgänge 2019/20/21/22 ihre künstlerische Tätigkeit im Nebenerwerb betreiben und die als Newcomer:innen in den Beruf des/der Musiker:in einsteigen und sich aufgrund pandemiebedingter Umstände noch nicht im Musikbereich professionalisieren konnten.

b) Newcomer:innen ohne fachspezifischen Hochschulabschluss, die bereits mit eigenen musikalischen Werken in die Öffentlichkeit getreten sind und dies mit Veröffentlichungen, Konzerten oder Verlegung dieser Werke nachweisen können. Als Newcomer:innen sind hier Musiker:innen zu verstehen, die nicht mehr als zwei Alben veröffentlicht haben und sich in der Regel längstens seit 2017 auf dem Weg der Professionalisierung befinden.

Sie weisen ihre Eigenschaft als Absolvent:innen oder Newcomer:innen durch aussagekräftige Dokumente nach (siehe 7.)

Zur formalen Prüfung der Angaben kann die Expertise der regionalen Popförderer eingeholt werden

Nicht antragsberechtigt sind als Popmusiker:innen hauptberuflich Festangestellte oder bereits voll im Haupterwerb Tätige (Absolvent:innen). Nicht antragsberechtigt sind außerdem Juror:innen des vorliegenden Programms.

Die Antragsteller*in nimmt innerhalb des viermonatigen Förderzeitraums kein anderes Stipendium des Bundes, der Länder oder der Kommunen in Anspruch.

Der/die Antragsteller:in verfügt über ein eigenes Girokonto mit einer IBAN-Nummer und über eine eigene E-Mail-Adresse.

Der/die Antragsteller:in willigt in die Erklärung zur Datenverarbeitung und Datenverwendung ein.

Der/die Antragssteller:in füllt die Pflichtfelder des elektronischen Förderantrags vollständig aus, lädt die einzureichenden Dokumente vollständig elektronisch hoch und sendet den Antrag auf dem vorgesehenen elektronischen Weg an den BV Pop.

5. Förderfähige Maßnahmen

Im Fokus steht die künstlerische Produktion und das Schaffen von neuen eigenen Werken, sowie deren Bearbeitung. Ebenso förderfähig sind Maßnahmen wie z.B. die Entwicklung und Umsetzung von Online-Formaten, interaktiven Projekten oder Online-Kooperationen, die die künstlerische Darbietung zum Gegenstand haben, Rechercheprojekte für künftige Produktionen mit künstlerischen Darbietungen sowie Projekte mit künstlerischen Darbietungen, die mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen und zum Ziel haben, dass die Stipendiat:innen sich dauerhaft und langfristig im Haupterwerb am Musikmarkt etablieren können.

6. Verfahren

Zunächst erfolgt eine offizielle zweiwöchige Bekanntmachung des Stipendienprogramms im Rahmen von NEUSTART KULTUR auf der Website des BV Pop www.bvpop.de, sowie auf den Seiten und über die Kanäle der regionalen Popförderer. Nach Ablauf dieser zwei Wochen beginnt die bis zu vierwöchige Bewerbungsphase.

Es handelt sich um ein qualifiziertes Windhundverfahren. Die Bewerbungsphase kann beendet werden, sobald die Zahl positiver Juryvoten zu den vorliegenden Anträgen erreicht ist, die eine Bewilligung der maximalen Anzahl an Stipendien sicherstellt.

Für den Fall, dass innerhalb des regulären Bewerbungszeitraums der vollständige Förderbetrag nicht ausgeschöpft wurde, kann eine weitere Bewerbungsrunde von bis zu vier Wochen eröffnet werden.

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Der BV Pop benennt mehrere dreiköpfige Regionaljurys. Diese setzen sich zusammen aus professionellen Popmusiker:innen; Vertretern der Popförderinstitutionen und Akteur:innen der Musikwirtschaft. Jeder formal korrekt eingereichte und vollständige Förderantrag, der die Antragsfrist eingehalten hat, wird von einer Jury begutachtet. Über das Verfahren und die Kriterien der Jurierung entscheidet der BV Pop.

Über die Auswahl der Stipendiat*innen wird in nichtöffentlichen Sitzungen beraten, die Entscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Die Entscheidung über eine Förderung trifft allein die zuständige Jury. Nach abgeschlossener Prüfung erhalten Antragsteller:innen eine Information per E-Mail über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages. Im Falle eines positiven Juryentscheids erhalten Antragsteller:innen einen Fördervertrag, welcher dem BV Pop innerhalb von zwei Wochen nach

Erhalt unterzeichnet vorgelegt werden muss. Andernfalls verfällt die positive Juryentscheidung.

Stipendiat:innen erhalten Informationen zu den Professionalisierungs-Angeboten der Popförderinstitutionen in ihrer Region, die sie bei Bedarf in Anspruch nehmen können.

7. **Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

A. Darstellung des konzeptionellen Vorhabens, das im Rahmen des Stipendiums umgesetzt werden soll (max. 2.000 Zeichen)
B. künstlerische Vita (max. 800 Zeichen)
C. Für Antragsteller*innen nach 4a: Abschlusszeugnis eines fachspezifischen künstlerischen Studiums (Pop-Studiengängen deutscher Hochschulen)
D. Für Antragsteller*innen nach 4b: Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit im Bereich Popularmusik:
    a. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
    oder
    b. Nachweis über die Mitgliedschaft in der GEMA
    oder
    c. Nachweis über einen Wahrnehmungsvertrag mit der GVL
    oder
    d. laufender Vertrag mit einem Unternehmen der Musikwirtschaft (Agentur-Vertrag, Management-Vertrag, Booking-Vertrag, Verlags-Vertrag, aktueller Bandübernahmevertrag)
    oder
    e. Bestätigung einer Popförderinstitution nach Muster des BV Pop
E. Nachweis der laufenden bzw. des Versuchs der laufenden Professionalisierung im Zeitraum der Corona-Pandemie
    a. Auflistung von oder Link zu Aufzeichnungen/Berichten/Kritiken/Fotos von durchgeführten Konzerten / Aufführungen / Produktionen in den Jahren 2020 und 2021
    b. Link zu aktuellen Veröffentlichungen von Tonträgern / Musikvideos / Downloads
    c. Link zu Nutzung von Werken / Kompositionen / Texten / Scores der Antragsteller:innen
F. Nachweis über den Hauptwohnsitz (Kopie des Personalausweises Vorder- + Rückseite, alternativ Reisepass + Meldebescheinigung).

Die Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch den BV Pop. Die Stipendien werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Wege eines privatrechtlichen Fördervertrages gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Dauer des Stipendiums beträgt vier Monate. Das Stipendium beginnt mit dem Überweisungsdatum des Förderbetrags und endet vier Monate später. Nach Eingang des unterzeichneten Fördervertrags überweist der BV Pop dem/der Antragssteller:in die Fördersumme von EUR 4.500,00 (90% der Fördersumme) auf das im Förderantrag angegebene

Girokonto.

Innerhalb des letzten (vierten) Monats ist ein Sachbericht (mindestens 1.000 Zeichen und maximal 5.000 Zeichen) des Stipendiaten einzureichen, aus dem hervorgeht, wie das beantragte Projekt umgesetzt wurde, ergänzt um im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial und/oder Partituren. Teil des Sachberichts ist die Beantwortung eines formular-basierten Fragebogens. Nach Eingang und positiver Prüfung des Sachberichts wird die zweite Tranche in Höhe von 500 Euro (10% der Fördersumme) ausgezahlt.

Unrichtige Angaben bzw. unrichtige Nachweise bei der Antragsstellung und/oder eine Verletzung der im Fördervertrag festgelegten Pflichten können zu Rückforderungen der Stipendiengelder führen.

Die Fördergrundsätze gelten bis zum 30. Juni 2023.